

Schloss
Postfach 276
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70
Telefax 031 635 97 71

Jungfrau World Events GmbH
Frau Iris Huggler
Postfach 84
3800 Interlaken

Unser Zeichen: hm

Gggg 3283/2010

Interlaken, 15. Juni 2010

Bewilligung (Verfügung) **zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank**

Veranstaltung mit einem Schallpegel über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007)

Veranstalter: JWE Jungfrau World Events GmbH

Verantwortliche Person:

Art des Anlasses: 17. Internat. Trucker- & Country-Festival

Datum und Dauer: 24.06.2010, 20.00 bis 24.00 Uhr (Halle 1, Sponsorenparty)
25.06.2010, 18.00 bis 03.30 Uhr
26.06.2010, 10.00 bis 03.30 Uhr
27.06.2010, 08.30 bis 20.00 Uhr

Durchführungsort: Flugplatzareal gemäss Bewilligung amasuisse Immobilien

Bedingungen und Auflagen

• Jugendschutz

- Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem
- an den Verpflegungsständen Ausweiskontrollen durchzuführen sind
- die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist;
- die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
- Jugendliche nicht ganze Harassen alkoholische Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen;
- die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
- Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bewirtet werden dürfen.

• Gastgewerbepolizei

- ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung. Sie muss während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein;
- Der Ausschank darf bis 03.00 Uhr andauern. Um 03.30 Uhr muss das Festivalgelände geräumt sein;
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten;
- Es dürfen keine alkoholhaltigen Getränke gratis abgegeben werden;
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge;

- die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohen Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- Dem Publikum einen der Norm EN3 24869-1:1992-104 entsprechenden Gehörschutz kostenlos anzubieten;
- den Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallüberwachungsgesetz gemäss Anhang Ziff. 3 der Schall- und Laserverordnung aufzuzeichnen;
- Die Aufzeichnungsdaten innert 10 Tagen der Vollzugsbehörde einzureichen;
- Dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung zu stellen und im Eingangsbereich deutlich sichtbar darauf hinzuweisen.

Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen;
- Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind;
- Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.

• Passivrauchen

Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das **Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten**.

Auflagen:

- a) Die Innenräume sind rauchfrei¹.
- b) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- c) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot² missachtet.

¹ Sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

² Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen Art. 27 Abs. 1

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

• Verkehr und Sicherheit

- Das Organisationsdispositiv vom 21.05.2010 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Festwirtschaftsbewilligung. Besonders hervorgehoben wird:
- Die Änderbergstrasse ist für sämtlichen Verkehr zu sperren;
- Das Gelände entlang der Lüttschinen- und Gsteigstrasse ist massiv abzusperren, damit das Kulturland nicht beeinträchtigt wird;
- Der Steg beim Schützenhaus über die Lüttschine ist abzusperren;
- Die Parkplätze müssen auf geeignete Art (3 bis 4 Orte gleichzeitig parkieren lassen) bewirtschaftet werden, damit ein Rückstau auf der A8 vermieden wird;
- Bei der Ausfahrt Geisgasse/untere Bönigstrasse ist am Montag ab 05.00 Uhr bis ca. 08.00 Uhr ein Posten zur Verkehrsregelung zu betreiben;
- Es dürfen nur immatrikulierte Bikes teilnehmen;
- „Burnouts“ (Runden drehen auf kleinstem Raum) sind untersagt;
- Das Fahren mit Pocket-Bikes ist zu unterlassen (Gefährdung von Fussgänger und Kinder)

| | | | |
|------------------|--------------------|------------|-----------------|
| Gebühren: | Alkoholabgabe | CHF | 500.00 |
| | Überzeit | CHF | 600.00 |
| | Bearbeitungsgebühr | CHF | 100.00 |
| | Total | CHF | 1'200.00 |

Wird mit separater Post in Rechnung gestellt

- Die Aufgaben und Bestimmungen für Standbetreiber bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Festwirtschaftsbewilligung. Speziell hervorgehoben wird;
- Bei jeder Grill- und Kochstelle muss ein Handfeuerlöscher vorhanden sein;
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden;
- Es sind genügend Toiletten aufzustellen. Diese sind deutlich zu beschildern.

• **Allgemeines**

- Der Vertrag mit der armasuisse Immobilien bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Die Veranstalter sorgen für Ruhe und Ordnung rund um den Betrieb, so dass die Nachbargemeinden nicht unter übermässigem Lärm leiden;
- Am Sonntag darf kein Motorlärm hörbar sein;
- Das „Abhupen“ hat sich auf 18.00 Uhr zu beschränken;
- Bestuhlung und Dekorationen sind entsprechend den Brandschutzbestimmungen aufzustellen bzw. einzurichten. Fluchtwege müssen entsprechend der Personenbelegung vorhanden, gekennzeichnet und mit einer netzunabhängigen Stromversorgung beleuchtet sein;
- Zum Kulturland ist grösst mögliche Sorge zu tragen. Nach Abschluss ist dieses gründlich zu reinigen. Dazu ist ein Vertreter der Burgergemeinde beizuziehen;
- Das Bergrettungsmagazin SAC muss jederzeit frei zugänglich sein. Dieses wird im Ernstfall mit dem Helikopter angefliegen (Zeltbau).

• **Musik und Lautstärke**

Es wird auf die neue Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht.

Schallpegel bis 100 db(A) (nur während Live-Acts)

- Festzelt

- 25. Juni 2010 ab 20.00 Uhr bis 02.00 Uhr
- 26. Juni 2010 ab 19.00 Uhr bis 02.00 Uhr

Schallpegel bis 96 db(A) nur während Live-Acts)

- Westerdorf

- 25. Juni 2010 ab 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr
- 26. Juni 2010 ab 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- 27. Juni 2010 ab 09.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Schallpegel bis 85 db(A)

25. Juni 2010 und 26. Juni 2010 bis 03.30 Uhr

Halle 1 (Bikers)

Schallpegel bis 96 db(A) nur während Live-Acts

- 24. Juni 2010, Sponsorenparty ab 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- 25. Juni 2010 und 26. Juni 2010 bis 02.00 Uhr

Schallpegel bis 93 db(A) bis 02.00 Uhr (DJ's etc.)

Der Schallpegel in der Halle 1 ist während der ganzen Betriebsdauer mittels einem elektronischen Schallüberwachungsgerät gemäss Anhang 3 der Schall- und Laserverordnung aufzuzeichnen

Die Veranstalterin wird verpflichtet:

- Die Verstärkeranlagen so einzuregeln oder zu begrenzen, dass die Immissionen den Schallpegel von 100 dB(A) und den Maximalpegel LAFmax von 125 dB(A) während der ganzen Dauer der Veranstaltung nicht übersteigen;
- Die Schallimmissionen in Ohrhöhe an dem Ort zu ermitteln, an dem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist. Die gesetzlichen Schallimmissionswerte sind zwingend einzuhalten.

Empfehlung: Es ist vertraglich eine Konventionalstrafe festzulegen, falls die gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen durch Missachten der Vorschriften überschritten werden.

Das Publikum ist im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hinzuweisen auf

- den maximalen Schallpegel von 100 dB(A)

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli



W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innert 30 Tagen seit Eröffnung** bei der Volkswirtschaftsdirektion, Münsterjass 3a, 3011 Bern schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Strafbestimmung

Der Verantwortliche wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er bei Verstoss gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft wird.

Kopie an

- Gemeindeverwaltungen Bönigen, Interlaken, Matten und Wilderswil
- Kantonspolizei Interlaken
- Bürgergemeinde Matten
- Kantonspolizei Bern, Fachstelle Lärmbekämpfung
- Kant. Lebensmittelinspektorat
- armuasuisse Immobilien, 3857 Unterbach
- Feuerwehr Bödeli
- Flugplatz-Info
- Buchhaltung RSA